



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 04.05.2026
Sachb.: OAR Alfred Franschitz
Tel.: +43 57 600-4352
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-029.330-1/23

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: GEMEINDE FORCHTENSTEIN, Wildgraben km 0,30 - km 0,57, Forchtenstein, wasserrechtliche Bewilligung von 7 Erkundungsbrunnen und 3 Kontrollbrunnen samt Pumpversuch

Kundmachung

Mit Eingabe vom 28.04.2026 hat die Gemeinde Forchtenstein um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung von 7 Stück Erkundungsbohrungen auf bis zu 30 m Tiefe die zu Brunnen ausgebaut werden,

3 weitere Brunnen mit einer Tiefe von maximal 3 m die als Kontrollbrunnen dienen und um Bewilligung eines Pumpversuches sowie die Wasserhaltung während der Bauphase nach Maßgabe von ergänzenden Projektunterlagen angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 27.05.2025 wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Projektes Wildgraben km 0,30 bis km 0,57 auf den Grundstücken Nr. 285/1, 285/13, 293/3, 294/1 und 295/1 der KG Neustift an der Rosalia, auf Grundlage des Projektes Nr. 24068 vom 30.08.2024,

- Verfüllung des Wildgrabens über eine Länge von rd. 130 m mit einer Schütthöhe von rd. 10-11 m
- Errichtung von 2 Betonsperren zur Stabilisierung der Verfüllung
- Errichtung von 4 „Bewehrte Erde – Stützkonstruktionen“ als Absturzbauwerke entlang der Verfüllung
- Errichtung eines abgedichteten Gerinnes auf der Oberseite der Verfüllung
- Durchführung von begleitenden Entwässerungsmaßnahmen am Rutschhang
- sowie des Begleitweges Projekt erstellt am 03.12.2024 vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft aquaalta,

unter Auflagen erteilt.

Vor Errichtung der Betonsperren soll der linke Rutschhang zwischen der Landesstraße L223B und dem Wildgraben durch die Errichtung der beantragten Brunnen entwässert werden. Dadurch soll einerseits die Arbeitssicherheit während der Bauphase gewährleistet werden und dauerhaft die Lasteinwirkung auf das bewilligte Bauvorhaben verringert werden. Die Dauer des Pumpversuches wird von der geotechnischen Bauaufsicht definiert.

Die aus dem Brunnen anfallenden Wässer werden über Schläuche und Leitungen in das natürliche Gerinnebett des Wildgrabens eingeleitet.

Im technischen Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen zur Entwässerung des Hanges Schäden an bestehenden Wohnhäusern verursachen können, dass diese Schäden aber nach fachlicher Einschätzung auf dem Stand der Technik bei weitem besser beherrschbar und kontrollierbar sind als die Schäden, die durch eine fortlaufende Hangbewegung zu erwarten sind.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie § 32 – 41, 56, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 13.05.2026 um 08.30 Uhr

Mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer bei der **Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, großer Sitzungssaal, 7210 Mattersburg**, anberaamt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Forchtenstein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).
Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alfred Franschitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>